

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 21/5 Nemmenich „Solarpark Hubertushof“ und zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich „Solarpark Hubertushof“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 21/5 Nemmenich „Solarpark Hubertushof“ und zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Hubertushof“ gefasst und die Verwaltung damit beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

**Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I NR. 6), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie vom 13.06.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 21/5 Nemmenich „Solarpark Hubertushof“ und zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich „Solarpark Hubertushof“**

Der Geltungsbereich des o.g. Bauleitpläne kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.

Innerhalb des Bauleitpläne liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Nemmenich,

Flur 5,

Flurstücke 3, 11

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Entwurf des o.g. Bauleitpläne die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

### **Ziel der Bauleitplanung:**

Ziel der Planung ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik- und Agri-PV-Anlagen im Bereich des Hubertushofs durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes. Ein weiteres Planungsziel besteht darin, einen Beiträge zu den aktuellen bundespolitischen Ausbauzielen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie der hierdurch anvisierten Versorgungsunabhängigkeit zu leisten.

Der Entwurf der o.g. Bauleitplanungen mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzprüfung wird in der Zeit von

**Montag, den 17.07.2023  
bis einschl. Freitag, den 18.08.2023**

im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und zusätzlich Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

ausgelegt.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen unter [www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.php](http://www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.php).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail

([bauleitplanung@stadt-zuelpich.de](mailto:bauleitplanung@stadt-zuelpich.de)) oder im Internet unter

[www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.php](http://www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.php) vorgebracht werden.

Nach dem Satzungsbeschluss durch den Stadtrat erhalten die Einwender eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahmen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB wird hingewiesen:

§ 3 Abs. 3 BauGB:

Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zur Beteiligung an der Bauleitplanung lade ich Sie herzlich ein.

Stadt Zülpich, den 20.06.2023

Ulf Hürtgen  
Bürgermeister